

Rehböcke künftig eine „Zwei-Klassen-Gesellschaft“

Neue Abschußrichtlinien in Nordrhein-Westfalen

Eine neue Klasseneinteilung für männliches Rehwild gilt für Jäger in NRW ab dem 1. April 1990. Nach Anhörung des LJV, des „Arbeitskreises Jagd und Naturschutz“ und des zuständigen Landtagsausschusses unterzeichnete Nordrhein-Westfalens Landwirtschaftsminister, Klaus Matthiesen, am 13. Februar die Änderung der „Verordnung über die Klasseneinteilung und Abschuß von männlichem Schalenwild“.

Während sich beim männlichen Rot-, Dam-, Sika- und Muffelwild an der herkömmlichen Klasseneinteilung nichts ändert, ist man beim Rehwild völlig von dieser abgewichen. Für Rehböcke gelten künftig nur noch zwei Klassen:

- Klasse II – einjährige Böcke,
- Klasse I – mehrjährige Böcke.

Abschußanteile

Beim Abschuß von männlichem Rehwild – normaler Altersaufbau vorausgesetzt – ist von folgendem Abschußanteil in den einzelnen Klassen auszugehen:

- 40 % bei Böcken der Klasse II (einjährig),
- 60 % bei Böcken der Klasse I (mehrjährig)

Begründet wird diese neue Einteilung der Abschußklassen damit, daß eine Prüfung der Abschußrichtlinien und der Regelungen zur Abschußplanung beim Rehwild gezeigt habe, daß diese nicht mehr den neuesten jagdwissenschaftlichen Erkenntnissen entsprächen. So würden, so das Ministerium, vielmehr unnötige Hemmnisse bei der Abschußerfüllung aufgebaut. Erforderlich sei eine biologische, sinnvolle Gliederung des Abschusses, mit Hauptaugenmerk auf den Altersklassen. Außerdem sollen den Revierinhabern in Kürze neuerstellte Abschußplanvordrucke zugesandt werden, wonach der Abschußanteil beim Rehwild wie folgt verteilt sein sollte:

- ½ Kitze – dem Jäger bleibt es überlassen, ob er mehr



Nicht mehr nach Güte- und Altersklassen, sondern nur noch nach Altersklassen wird ab 16. Mai in Nordrhein-Westfalen das männliche Rehwild bejagt.

Foto H. O. Gässler

männliche oder weibliche Stücke schießt.

- ½ Ricken, Schmalrehe – auch hier bleibt dem Jäger der Eingriff in die jeweilige Altersklasse freigestellt.

- ½ Böcke – unterteilt nach Klassen I und II.

Die Liberalisierung der Klasseneinteilung des Rehwildes soll, so das zuständige Ministerium weiter, den Jäger zu mehr Eigenverantwortung bringen; ferner soll sie bei überhöhten Wildbeständen eine effektivere Jagdausübung ermöglichen. *pb/DW*

Das Reh ist der kleinste Hirsch!

Infos der Deutschen Tierschutzjugend

Damit das von Anfang an klar ist: Bei dieser Geschichte handelt es sich nicht etwa um eine Glosse. Alle Informationen und Zitate stammen vielmehr aus Unterlagen der Deutschen Tierschutzjugend. Im „Sprachrohr“ Nummer eins des Jahrgangs 1990 informiert das Mitteilungsblatt der Tierschutzjugend unter anderem über das Reh als einheimisches Wildtier. Dabei handelt es sich laut Verfasserin

um die kleinste Gattung der Familie Hirsch. Die natürlichen Feinde des Rehs sollen sein: Fuchs und Marder, Hermelin und Wiesel! Schließlich wird nicht nur etwas zum Schwanz gesagt, der knapp zwei Zentimeter lang sei, zum Geweih des männlichen Tieres wird ferner berichtet, daß es bis zu sechs Kilogramm wiegen kann.

Im „Sprachrohr“ wird aber auch über stattgefundene Ak-

Underberg-Ausschluß rechtmäßig

Durch ein Urteil des Landgerichts Kleve ist ein Antrag von Emil Underberg auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen worden. Underberg hatte von den Kreisjägerschaften Kleve und Wesel verlangt, ihm bis zur richterlichen Entscheidung über die Gültigkeit seines Ausschlusses die Mitgliedschaftsrechte einzuräumen und von der Veröffentlichung seines Ausschlusses Abstand zu nehmen.

Wie aus der Begründung des Urteils zu ersehen ist, haben die Kreisjägerschaften und der Landesjagdverband trotz der teilweise polemisch geführten Diskussion in der Öffentlichkeit die Richtigkeit ihres Vorgehens ohne jede Einschränkung bestätigt erhalten.

Das Gericht sieht den Ausschluß Underbergs nicht als fehlerhaft an. Die Vorstände der Kreisjägerschaften sind nach der Satzung berechtigt, ein Mitglied, das durch sein Verhalten das Ansehen des LJV und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit verletzt, auszuschließen.

Zwar kann ein ordentliches Gericht die Entscheidung eines Vereins im Rahmen seiner Vereinsautonomie nur eingeschränkt überprüfen. Das Gericht kam aber zu der Überzeugung, daß Underberg eine vereinschädigende Maßnahme verübt hat und der daraus folgende Ausschluß nicht offenbar unbillig ist.

LJV NRW

tivitäten der Tierschützer berichtet. Da liest man beispielsweise von einem Rechtsseminar in der Nähe Bremens. Dort ging es auch um allgemeine Grundlagen: „Wir lernten, welche Delikte unter das Strafrecht fallen (die Liste reicht von „Grober Unfug“ bis „Raub“ und „Mord“) und was sich hinter diesen Bezeichnungen verbirgt.“ Im zweiten Teil des Seminars sei es dann auch um die Frage gegangen, wie man sich gegenüber der Polizei verhalten sollte.